

Die Trennung zwischen der innerstaatlichen und der internationalen Rechtshilfe entspringt dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß jeder Staat auf seinem Territorium die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausübt und kein Land auf dem Gebiet eines anderen Amtshandlungen ohne ausdrückliche zwischenstaatliche Abmachung vornehmen kann. Eine Zuwiderhandlung bedeutet die Beeinträchtigung der Souveränität des betreffenden Staates. Die Gewährung von Rechtshilfe zwischen Gerichten und Behörden im internationalen Verkehr kann nur auf der Grundlage internationaler Verträge und zwischenstaatlicher Übereinkommen erfolgen. „Nach den Grundsätzen des Völkerrechts besteht zwischen souveränen Staaten keine Rechtspflicht zur Gewährung von Rechtshilfe, solange nicht entsprechende Staatsverträge abgeschlossen worden sind. Das ist auch in der bürgerlichen Rechtswissenschaft anerkannt.“¹³ Das bedeutet allerdings nicht, daß bei Fehlen der entsprechenden Rechtshilfeverträge gegenüber ausländischen Staaten keine Rechtshilfe geleistet wird.

Einige Hinweise zur Bearbeitung internationaler Rechtshilfeersuchen

Eine große Erleichterung für den internationalen Rechtsverkehr bedeutet deshalb die Vereinbarung des direkten Verkehrs in den Verträgen mit der CSSR, der VR Polen, der Ungarischen VR und der VR Bulgarien. Im Verhältnis zur Sowjetunion, zu Albanien (Art. 4) und zur VR Rumänien (Art. 5) läuft der Rechtshilfeverkehr über die zentralen Justizorgane. Die vermittelnden Organe sind das Ministerium der Justiz bzw. die Oberste Staatsanwaltschaft. Auch auf diesem Wege wickelt sich der Rechtshilfeverkehr entsprechend der freundschaftlichen Zusammenarbeit der betreffenden Länder schnell und reibungslos ab. Im Verhältnis zu den Partnerstaaten der Rechtshilfeverträge ist eine Übermittlung der Ersuchen auf diplomatischem Wege, soweit dies nicht ausdrücklich in den Abkommen vorgesehen ist, nicht möglich (vgl. Art. 44 CSSR).

Durch die Justizorgane wird auch anderen Institutionen, so z. B. den Organen der örtlichen Volksvertretungen, Rechtshilfe durch die Beschaffung und Zusendung von Schriftstücken und Unterlagen der verschiedensten Art geleistet. In diesen Fällen senden die betreffenden Organe und Einrichtungen ihre Ersuchen stets an das örtlich zuständige Justizorgan des anderen Staates, das

13 Ostmann, NJ 1958 S. 549.

für die entsprechende Weiterleitung und Erledigung Sorge trägt (Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 3 Abs. 2 der Rechtshilfeverträge), soweit im Rechtshilfevertrag nichts anderes vereinbart wurde¹⁴.

Zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs sind für die wichtigsten Ersuchen zweisprachige Formulare ausgearbeitet worden* die beim Vordruck-Leit Verlag erhältlich sind. Solche Formulare gibt es für den Rechtshilfeverkehr mit der CSSR, der VR Polen, der Sowjetunion, der Ungarischen VR und der VR Bulgarien. Die entsprechenden Einfügungen sind ebenfalls in zwei Sprachen vorzunehmen. Wenn jedoch aus irgendeinem Grunde die genannten Formulare nicht zur Verfügung stehen sollten, sind die Ersuchen in der üblichen Weise anzufertigen.

Die Ersuchen sind grundsätzlich vom Direktor persönlich oder vom Richter zu unterschreiben. Eine Unterschrift durch den Sekretär ist nicht zulässig. Es geht auch nicht an, daß Justizangestellte „auf Anordnung“ unterschreiben. Diese Formvorschriften der Rechtshilfeverträge sollten in der Praxis nicht unterschätzt werden, bringen sie doch den Nachweis der Echtheit der entsprechenden Schriftstücke. Dazu gehören ebenfalls die Vorschriften der Rechtshilfeverträge, wonach alle Schriftstücke, die auf Grund der Verträge übersandt werden, mit einem Siegel zu versehen sind. Das gilt sowohl für die Ersuchen als auch für beigefügte Protokolle und Schriftsätze, wie Klageschriften usw.¹⁵.

Zur Erläuterung der Bestimmungen der Rechtshilfeverträge, insbesondere auch der Vorschriften über die Behandlung der Ersuchen, darüber, in welchen Fällen Übersetzungen anzufertigen sind, über die Unterschiede der Regelung im Verhältnis zu den verschiedenen Partnern u. a. m., sind eine Reihe von Rundverfügungen herausgegeben worden. Diese müssen bei der Bearbeitung der internationalen Rechtsfälle neben dem Studium der Vorschriften der einschlägigen Gesetze befolgt werden.

14 Vgl. im übrigen Art. 35 bis 37 des Rechtshilfevertrages mit der CSSR in Verbindung mit der RV 9 56, betr. Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR vom 11. September 1956 über den Rechtshilfeverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBL I S. 1188; Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1956, Nr. 5), wonach im Rechtshilfeverkehr zwischen den Standesämtern die betreffenden Organe ihre Ersuchen direkt an die zuständigen Registerbehörden senden und die Rücksendung stets auf diplomatischem Wege erfolgt.

15 Vgl. Mitteilung, betr. Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs in Durchführung der Rechtshilfeverträge (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1960, Nr. 6).

Probleme der Ci'iqcme'meu, sich des Staactsanfufts

Dr. ROLF SCHÜSSELER, beauftr. Dozent am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Martin-Luther-Vniversität Halle—Wittenberg

GERT SCHÜSSELER, wiss. Assistent am Institut für Staatsrecht der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg

Gedanken für eine Konzeption der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts

Eine der entscheidenden Aufgaben, die in Auswertung des XXII. Parteitags der KPdSU und zur konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse des 14. und 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu lösen ist, besteht in der weiteren Qualifizierung der gesamten staatlichen Leitungstätigkeit. Dabei gilt es vor allem, unter Einbeziehung aller Schichten der Bevölkerung eine systematische, straffe und einheitliche Leitung aller Seiten der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens zu sichern, die sozialistische Erziehung der Menschen noch

wirksamer zu gestalten und mit aller Entschiedenheit darum zu ringen, daß das sozialistische Recht mit den konkreten Entwicklungsbedingungen noch besser in Einklang gebracht und bewußt verwirklicht wird¹.

Augenscheinlich verdient hierbei die Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts besondere Aufmerksamkeit. Sie muß im Interesse der weiteren Festigung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit quantitativ und qualitativ stän-

1 Vgl. W. Ulbricht, Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 63/64 und 53 ff.